



Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 07.08.2023

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0024/25/4.1.19

Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Siegfried Pharmachemikalien Minden GmbH beantragt für den Standort Karlstraße 15 in 32423 Minden gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG Anlage 03 „Ephedrin- Betrieb“. Beantragt werden folgende Maßnahmen:

- 1) Errichtung und Betrieb von zwei neuen Tanks für die Aufnahme von lösungsmittelhaltigem Abwasser und mit Dichlormethan belastetes Abfalllösemittel mit daraus resultierender Erhöhung der Lagerkapazität des Tanklagers
- 2) Errichtung und Betrieb von zwei neuen Tanks zur Erweiterung der Lagerkapazität von Methanol mit daraus resultierender Erhöhung der Lagerkapazität des Tanklagers
- 3) Errichtung und Betrieb einer Abwasserstrippkolonne zur Vorreinigung von lösungsmittelhaltigem Abwasser
- 4) Errichtung und Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage (Brennkammer, direkt befeuerte thermische Oxidationsanlagen – DFTO) als Ersatz für die derzeit betriebene Abluftreinigungsanlage

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das geplante Vorhaben ausschließlich in einem bereits bestehenden Produktionsgebäude umgesetzt wird. Abluft und Abwasser werden gereinigt und sämtlicher anfallender Abfall wird ordnungsgemäß beseitigt. Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind dementsprechend nicht zu befürchten. Die Änderung hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation.

Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte werden sicher eingehalten. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)